

**Satzung  
über die Abfallentsorgung in der Stadt Heimbach  
vom 29.11.2001**

**(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2004)**

**§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Heimbach betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Heimbach erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Heimbach folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NW übertragen worden sind:
  1. Verwertung von Altpapier
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung und umweltverträgliche Beseitigung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Heimbach kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Die Stadt Heimbach wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

**§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Heimbach**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Heimbach umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Heimbach gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile wie Zweige, Äste, Baumstämme und Wurzelstubben bis zu 15 cm Durchmesser, Strauch- und Heckenschnitt, Pflanzenrückschnitt, Rasenschnitt, Laub, Wildkräuter, abgeerntete Salat- und Gemüsepflanzen, mit Krankheiten oder Schädlingen befallene Pflanzen, Fallobst, Blumen, Gemüse- und Salatputzreste, Obstreste und Fruchtschalen, Nussschalen, Zitrusfrüchte, Zimmerpflanzen, Kaffee- und Teesatz, Kaffee- und Teefilter, Eierschalen zu verstehen.
3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken und Elektro(nik)schrott.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen, soweit dies nicht auf den Kreis übertragen ist.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Altkühlschränken und Elektro(nik)schrott, Altpapiersammlungen), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.

### **§ 3 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Heimbach sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landrat des Kreises Düren als Untere staatliche Verwaltungsbehörde) ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknamevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Heimbach nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
  - a) Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträgli-

chen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als [Anlage 1](#) zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt (Positivkatalog); die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt Heimbach kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Landrat als Untere staatliche Verwaltungsbehörde) widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

#### **§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden an stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Heimbach bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeugen werden von der Stadt Heimbach bekannt gegeben.

#### **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Heimbach liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Heimbach den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Heimbach haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Heimbach liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer ( z. B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder

sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

## **§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Heimbach an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt und dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück

anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Heimbach stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Heimbach stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

## **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Heimbach gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren vom 28.02.2001 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Heimbach bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) graue oder schwarze Müllgroßbehälter für Restmüll mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Fassungsvermögen
  - b) braune Müllgroßbehälter für kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) mit 80 l, 120 l und 240 l Fassungsvermögen
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können sowohl für Restmüll als auch für kompostierbare Abfälle zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie zur ordnungsgemäßen Abfuhr bereitgestellt sind. Die Verpflichtung zur Abfuhr der Abfallsäcke entfällt bei Benutzung von nicht zugelassenen Abfallsäcken.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die Restmüllentsorgung mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter bereitzuhalten. Findet eine Eigenkompostierung verwertbarer Bioabfälle nicht statt, ist auch für die Bioabfallentsorgung mindestens ein zugelassener Abfallbehälter bereitzuhalten.
- (2) Jeder zulässig angeschlossene Industrie- und Gewerbebetrieb ist verpflichtet, mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter bereitzuhalten.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 12,5 Litern vorzuhalten.
- (4) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht bereitgestellt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Heimbach den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Heimbach zu dulden.

## **§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter sind zum Abtransport so an den Straßenrand zu stellen, dass weder Passanten noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Anweisungen der Stadt wegen der Wahl des Aufstellungs- bzw. Abholplatzes sind zu befolgen; ggf. bestimmt die Stadt diesen Platz.
- (2) Wo die Müllsammelfahrzeuge nicht vorfahren können, müssen die Behälter diesen an die von der Stadt bestimmten Stellen entgegengebracht werden.
- (3) Nach der Entleerung sind die Gefäße unverzüglich von der Straße (Weg, Platz, Bürgersteig) zu entfernen. Verunreinigungen durch aufgestellte Abfallbehälter sind von den Anschlussverpflichteten bzw. beauftragten Dritter sofort zu beseitigen.
- (4) Für Schäden, die aus der Aufstellung der Abfallbehälter entstehen, haftet der Anschlussverpflichtete.

## **§ 13 Benutzung der Abfallbehälter; Bereitstellen der Abfälle; Entsorgung von Grünabfällen**

- (1) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen zu beschaffen und zu unterhalten. Sie bleiben in ihrem Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle wie folgt nach Altpapier, Bio- und Grünabfällen, Hohlglas, sowie Leichtstoffen, die den Regelungen der Verpackungsverordnung unterliegen und nach Restmüll zu trennen.
  1. Altpapier ist zu bündeln oder in Kartons zu verpacken und zur Abfuhr bereitzustellen.
  2. Zur Kompostierung geeignete pflanzliche Abfälle (Bio- und Grünabfälle), die nicht selbst verwertet werden, sind in die dafür zugelassenen Abfallbehälter („braune“ Tonne oder Biosack) einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft. Diese sind in die Restmüllbehälter einzufüllen.

Äste und Zweige bis zu einer Dicke von 0,15 m sind in Bündel bis höchstens 1,50 m Länge und 25 kg Gewicht zu verschnüren. Diese Bündel sind mit einer gebührenpflichtigen Wertmarke zu versehen und zur Abholung bereitzustellen. Zum Bündeln dürfen nur Stricke aus verrottbarem Material verwendet werden.

In den privaten Haushalten anfallende Grünabfälle, die ihrer Menge nach nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt oder als Bündel zur Abfuhr bereitgestellt werden können, werden auf Abruf gegen eine gesonderte Gebühr durch die Stadt oder eine beauftragten Dritten abgeholt. Darüber hinaus kann die Stadt zusätzliche, allgemeine Entsorgungstermine (z. B. für Weihnachtsbäume) anbieten. Zur Förderung der Eigenkompostierung führt die Stadt Heimbach gebührenpflichtige Schredderaktionen durch, die an den Grundstücken interessierter Bürger durchgeführt werden. Nähere Bestimmungen trifft die Stadt durch Veröffentlichung im Amtsblatt.
  3. Hohlglas ist farbgetrennt zu den bereitgestellten Depotcontainern zu bringen und dort einzufüllen.
  4. Leichtstoffe, die den Regelungen der Verpackungsverordnung unterliegen, sind dem Dualen System zuzuführen.
  5. Restmüll ist in die zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (6) Die Stadt Heimbach gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

#### **§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll und kompostierbare Abfälle werden im zweiwöchentlichen Wechsel geleert. An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter ab 7.00 Uhr bereitzustellen.
- (2) Altpapier wird mindestens zweimonatlich abgeholt.

- (3) Die für die Einsammlung von Einweg-Verkaufsverpackungen zur Verfügung gestellten gelben Abfallsäcke werden vierwöchentlich abgeholt.
- (4) Nähere Bestimmungen zur Abholung trifft die Stadt. Die Leerungsbezirke und -tage werden im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht. Erforderliche Verlegungen von Abfuhrterminen werden rechtzeitig bekanntgemacht.

### **§ 15 Sperrige Abfälle/Sperrmüll**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Heimbach hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt Heimbach gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrige Abfälle werden zu gesonderten Terminen eingesammelt. An den Abfuhrtagen sind die Sperrgutstücke ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Leerungsbezirke und -tage werden im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht.
- (3) Große Teile wie z. B. Wohnzimmerschränke sind zu zerlegen und als Bündel zu verpacken. Diese Bündel sollten nicht länger als 1,50 m sein und nicht mehr als 25 kg wiegen und in der Regel von einer Person handhabbar sein. Kleinere Gegenstände wie z.B. Stühle oder lose Bretter können zu solchen Bündeln zusammengefasst werden. Können Stücke im Einzelfall nicht zerlegt werden wie z.B. Sitzmöbel, Matratzen, Herde, Waschmaschinen oder Öfen, können diese Teile als Ganzes herausgestellt werden. Die Sperrgutstücke oder Bündel sind mit einer Wertmarke zu versehen und zur Abholung bereitzustellen.

### **§ 16 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Heimbach den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Heimbach unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Heimbach ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Heimbach ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Heimbach obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

### **§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtige Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse bereitstellt und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Heimbach ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 20 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Heimbach und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

### **§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 22 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Heimbach zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) von der Stadt Heimbach bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 10 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfälle entgegen den Vorgaben in den §§ 13 und 15 dieser Satzung zur Abfuhr bereitstellt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 24 In-Kraft-treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Heimbach vom 25. Juni 1991 in der Fassung vom 17.12.1999 außer Kraft.